

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kappeln
vom
07.02.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|-------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung | 3 |
| I. Reihengrabstätten | 3 |
| II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| III. Ausheben und Schließen der Gräber..... | 3 |
| IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 4 |
| V. Benutzung Leichenhalle | 4 |
| VI. Gestellung von Leichenträgern | 4 |
| VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren..... | 4 |

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.2015 außer Kraft.

Kappeln, den 07.02.2021

Gez. Otfried Buß, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 85,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 120,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 475,00 €
4. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 945,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte 240,00 €
 - b) eine Wahlrasengrabstätte 1.420,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr.1 für
 - a) eine Urnenwahlgrabstätte 240,00 €
 - b) eine Urnenwahlrasengrabstätte 710,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) Wahlgrabstätte 8,00 €
 - b) Wahlrasengrabstätte 8,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte 8,00 €
 - d) Urnenwahlrasengrabstätte 8,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 280,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte, je Beisetzung 115,00 €

- | | |
|---------------------------------------------|----------|
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Wahlgrabstätte für die erste Bestattung | 420,00 € |
| b) Wahlgrabstätte für die zweite Bestattung | 420,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte, je Beisetzung | 115,00 € |

3. Wird das Schließen der Gräber von den Verantwortlichen nicht selbst ausgeführt, so erhöht sich die Gebühr bei

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Urnenbeisetzungen um | 45,00 € |
| b) Sargbestattungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche | 50,00 € |
| b) einer Urne | 35,00 € |

VI. Gestellung von Leichenträgern

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Bei Stellung von Leichenträgern durch die Ortsgemeinde wird eine Gebühr je Leichenträger erhoben von | 20,00 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

| | |
|------------------------------------------------------------|---------|
| Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Gedenkplatten | 10,00 € |
|------------------------------------------------------------|---------|